

Anlage 1

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum EEG-Einspeisevertrag

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen den mit dem Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrag über den Netzanschluss einer EEG-Anlage und die Einspeisung des erzeugten Stroms.

2. Einspeisung und Anschluss

- 2.1 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den gesamten Strom, der in seiner EEG-Anlage erzeugt wird, in das Verteilernetz des Netzbetreibers einzuspeisen.
- 2.2 Im Fall der Einspeisung durch kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im Sinne des § 11 Abs. 2 EEG ist der Netzbetreiber berechtigt, die eingespeisten Strommengen rechnerisch zu bestimmen. Hierbei sind Übertragungs- und Umspannverluste angemessen zu berücksichtigen. Dies kann in Form von Pauschalen erfolgen. Die entstehenden Mehrkosten für Einbau, Betrieb und Wartung der zusätzlich erforderlichen Messeinrichtungen hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, das Einverständnis des Netzbetreibers nachzuweisen, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist. Diese Vorgabe gilt für den Anschluss an eine Kundenanlage entsprechend.

- 2.3 Bei Einspeisung in Niederspannung erfolgt die Einspeisung des Stroms entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von 400 V oder, in Abhängigkeit von der Einspeiseleistung, in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von 230 V und einer Frequenz von 50 Hz, siehe hierzu auch Ziff. 4 dieses Vertrages.

Bei Einspeisung in Mittelspannung erfolgt die Einspeisung des Stroms in Form von Drehstrom mit einer Spannung von 20 kV oder 30 kV und einer Frequenz von 50 Hz, siehe hierzu auch Ziff. 4 dieses Vertrages.

3. Betrieb der EEG-Anlage

- 3.1 Planung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der EEG-Anlage müssen auf Kosten des Anlagenbetreibers gemäß den notwendigen technischen Anforderungen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Der Netzbetreiber kann ergänzende technische Anforderungen stellen. Für technische Anschlussbedingungen gilt § 20 NAV entsprechend.
- 3.2 Bei Einspeisung in Niederspannung sind insbesondere die folgenden Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- Die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), insbesondere DIN VDE 0100. Um eine sichere Trennung der Anlage vom Netz im Falle einer Störung zu gewährleisten, darf auch die E DIN VDE 0126 herangezogen werden.
 - Die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" des BDEW.

- c) Die "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" des Netzbetreibers, herausgegeben vom BDEW.

Bei Einspeisung in Mittelspannung sind insbesondere die folgenden Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- a) Die "Technische Richtlinie Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" des Netzbetreibers.
- b) Die "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" des Netzbetreibers, herausgegeben vom BDEW.

Die genannten Verordnungen bzw. Richtlinien können bei Bedarf beim Netzbetreiber angefordert werden.

- 3.3 Der Anlagenbetreiber wird seine EEG-Anlage so betreiben, dass schädlichen Rückwirkungen auf das Netz bzw. den Netzbetrieb ausgeschlossen sind. Zwingende gesetzliche Rechte des Anlagenbetreibers bleiben unberührt.
- 3.4 Der Netzbetreiber (Systemverantwortlicher nach §§ 13, 14 EnWG) ist berechtigt, Anpassungen von zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des Netzes des Netzbetreibers notwendig ist.
- 3.5 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner EEG-Anlage, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des Netzbetreibers haben können (z. B. Änderung der Nennleistung der EEG-Anlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen), vor Durchführung der jeweiligen Änderung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 3.6 Der Anlagenbetreiber benennt dem Netzbetreiber einen "Anlagenverantwortlichen" gemäß DIN VDE 0105 für die EEG-Anlage, mit dem der Netzbetreiber anlagentechnische und betriebliche Maßnahmen abstimmen kann, es sei denn, der Netzbetreiber verzichtet auf die Benennung. Sollte sich der Anlagenverantwortliche ändern, ist der Netzbetreiber hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Netzbetreiber wird die Änderung erst mit Zugang der Anzeige wirksam.
- 3.7 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Vorgaben aus § 9 EEG einzuhalten.
- 3.8 Der Netzbetreiber ist während des bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Einhaltung der zuvor geregelten Bedingungen für die Einspeisung zu kontrollieren. Der Anlagenbetreiber hat dem Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der EEG-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Ergibt die Kontrolle, dass ein Verstoß des Anlagenbetreibers gegen die vertraglich vereinbarten Bedingungen vorliegt, hat der Anlagenbetreiber die Kosten für die Kontrolle zu tragen. Weitere Rechte und Pflichten der Parteien aufgrund des Verstoßes bleiben unberührt.

4. Bereitstellung der Netzanschlusskapazität

Der Netzbetreiber stellt dem Anlagenbetreiber die vertraglich bestimmte Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Einspeisung von nach EEG förderfähigem Strom zur Verfügung. Gesetzliche und vertragliche Regelungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung bleiben unberührt.

5. Störung und Unterbrechung der Einspeisung

- 5.1 Die Bereitstellung des Netzes zur Einspeisung von Strom kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, im Störfalle oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

Für die Benachrichtigungspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber gelten die entsprechenden Festlegungen in § 17 NAV, "Unterbrechung der Anschlussnutzung" in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus dürfen weitere Schalthandlungen vom Personal des Netzbetreibers dann vorgenommen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren, insbesondere erheblicher Schäden jeglicher Art bzw. bei Störungen, die aus der Kundenanlage herrühren, erforderlich ist.

- 5.2 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt, insbesondere durch Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschädigung von Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, behördlichen Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Eintritt mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht vorgebeugt oder verhindert werden kann, an der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung oder der Aufnahme von Strom gehindert sein, so ruhen insoweit seine vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung und zur Abnahme von Strom, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Die Vertragspartner werden in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können.

- 5.3 §§ 14 und 15 EEG bleiben unberührt.

6. Datenaustausch

- 6.1 Grundsätzlich erfolgt der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zur Abwicklung des Netzzugangs elektronisch. Der Netzbetreiber gibt die Formate unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Anlagenbetreibers in der Anlage 5 zu Ansprechpartner und Datenaustausch vor.

- 6.2 Alle wesentlichen, die Vertragsgrundlagen betreffenden Umstände werden dem Vertragspartner stets unverzüglich mitgeteilt. Sämtliche Mitteilungen erfolgen in den vertraglich festgelegten Datenformaten bzw. Kommunikationswegen.

7. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

- 7.1 Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten aus §§ 70-77 EEG sind von den Vertragspartnern einzuhalten.

- 7.2 Werden in diesem Rahmen Daten zwischen den Vertragsparteien übermittelt, sind die Vorgaben zum Datenaustausch aus Ziff. 6 dieses Vertrages zu berücksichtigen.
- 7.3 Der Anlagenbetreiber ist mit seinem Vergütungsanspruch präkludiert, soweit die Daten, die für die Endabrechnung eines Kalenderjahres erforderlich sind, vom Anlagenbetreiber nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise kann der Netzbetreiber verspätet zur Verfügung gestellte Daten berücksichtigen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten (insb. nach § 72 EEG) nicht erschwert wird oder soweit eine nachträgliche Korrektur nach § 62 EEG zulässig ist. Der Anlagenbetreiber trägt im Fall einer nachträglichen Korrektur die Kosten, die zur Korrektur notwendig sind, insbesondere Rechtsberatungskosten des Netzbetreibers und zusätzliche Kosten für ein Nachtragstat nach § 75 EEG. Der Anlagenbetreiber erstattet dem Netzbetreiber außerdem die wirtschaftlichen Nachteile, die aus der nachträglichen Korrektur resultieren, insbesondere Zinsnachteile.

8. Messung und Messstellenbetrieb

- 8.1 Der vom Anlagenbetreiber gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslesung die vertragsgemäße Abrechnung durch bereitzustellende Messdaten gewährleisten muss. Für Anlagen mit einer Leistung größer 100 kW ist der Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Anlage mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten.
- 8.2 Die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung sowie für den Unterhalt der Messeinrichtung trägt der Anlagenbetreiber. Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Wenn nicht durch den Netzbetreiber selbst festgelegt, erfolgt die Festlegung von Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen in Absprache mit dem Netzbetreiber und unter Beachtung der unter Ziff. 3 des Vertrages aufgeführten Richtlinien. Der Anlagenbetreiber stellt einen Zählerplatz nach den Vorgaben des Netzbetreibers zur Verfügung und sorgt für leichte Zugänglichkeit.
- Der Messstellenbetrieb und die Messung sind bei Durchführung durch den Netzbetreiber nach den im Preisblatt in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgewiesenen Entgelten zu vergüten und werden mit der Vergütung abgerechnet.
- 8.3 Der Anlagenbetreiber ist ebenso wie der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem jeweiligen Messstellenbetreiber gestellt, so wird die antragstellende Partei den Messstellenbetreiber vor Antragstellung benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung trägt der Messstellenbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Antragssteller. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Zählerwechsel und die staatlich festgelegten Befundprüfungskosten) in Rechnung gestellt.
- 8.4 An die technische Ausführung von Zähleinrichtungen am Entnahme- und/oder Einspeisepunkt werden mindestens die Anforderungen nach dem VDN-Metering Code 2006 (in seiner aktuellen Fassung) gestellt. Die Identifikationskennzahlen für die Messeinrichtungen und Datenübertragung sind dem Kennzahlensystem "OBIS" IEC 62056-61:2002 (Deutsche Fassung DIN EN 62056-61:2002 OBIS – Object Identification System), herausgegeben vom BDEW (BDEW Materialien M-13/2003), zu entnehmen.
- 8.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung und die Zählerstände in regelmäßigen Abständen nach vorheriger Anmeldung zu kontrollieren.

- 8.6 Wird der Netzbetreiber mit der Durchführung der Messung und/oder des Messstellenbetriebs beauftragt, so hat der Anlagenbetreiber hierfür Entgelte entsprechend dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers (veröffentlicht unter www.stadtwerke-achim.de) zu zahlen.

9. Vergütung des eingespeisten Stroms

- 9.1 Der Netzbetreiber vergütet ab Inbetriebnahme der EEG-Anlage dem Anlagenbetreiber den an der Übergabestelle gelieferten Strom in Höhe des gemäß EEG zu zahlenden Mindestentgelts.
- 9.2 Ist die Anlage bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Betrieb genommen worden, so stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber alle erforderlichen Informationen über den bisherigen Betrieb zur Ermittlung der Vergütungsfähigkeit und Vergütungshöhe zur Verfügung.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vergütung gemäß Ziff. 9.1 im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift zu vergüten. Hierdurch entstehende Kosten können dem Anlagenbetreiber auferlegt werden. Für den Fall, dass im Gutschriftswege abgerechnet wird, wird der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer mitteilen oder dem Netzbetreiber bestätigen, dass er von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Gebrauch macht.
- 9.4 Nimmt der Anlagenbetreiber eine Abtretung seiner Forderungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam vor oder findet in anderer Weise ein Wechsel des Forderungsberechtigten bzgl. der Einspeiseerlöse statt, so setzt der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich von der erfolgten Abtretung in Kenntnis. Maßgeblich sind für den Netzbetreiber bei der Zahlung der Vergütung allein die Angaben des Anlagenbetreibers. Der Netzbetreiber zahlt bis zur Mitteilung des Anlagenbetreibers über eine Änderung der Forderungsberechtigung befreiend an den ihm bislang benannten Berechtigten.
- 9.5 Die Auszahlung der Vergütung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine der Voraussetzungen, die das EEG für einen Vergütungsanspruch aufstellt, nicht erfüllt ist. Sämtliche Schäden, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er aufgrund der Angaben des Anlagenbetreibers von der Vergütungsberechtigung ausgegangen ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

10. Direktvermarktung

- 10.1 Die Regelungen zur Vergütung aus Ziff. 9 gelten nicht, solange und soweit der Anlagenbetreiber seinen EEG-Strom in den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG genannten Formen direkt vermarktet.
- 10.2 Im Fall der Direktvermarktung zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie sind die Voraussetzungen der §§ 34 bis 36 EEG zu erfüllen.
- 10.3 Für den Wechsel zwischen der Direktvermarktung und einer Einspeisevergütung sind die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 EEG sowie der Festlegungen der BNetzA nach § 85 Abs. 3 Nr. 3 EEG zu erfüllen.

11. Haftung

- 11.1 Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter richtet sich grundsätzlich nach der NAV. Die Haftung des Netzbetreibers bei Störungen der Netznutzung ist nach § 25a StromNZV entsprechend § 18 NAV begrenzt.

11.2 Damit gelten folgende Haftungsregelungen:

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach S. 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend S. 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Abs. 2 S. 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Abs. 2 S. 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt

auf 20 vom Hundert der in Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 S. 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Abs. 2 S. 3 sowie Abs. 3 S. 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Abs. 2 S. 3 oder nach Abs. 3 S. 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach S. 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Abs. 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung zu § 18 NAV wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet.

- 11.3 Steht das Netz des Netzbetreibers dem Anlagenbetreiber aus betrieblichen Gründen und/oder zur Abwehr von Gefahren zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung, so haftet der Netzbetreiber nicht für mögliche Erlösausfälle seitens des Anlagenbetreibers unabhängig davon, ob der Vorfall angekündigt wurde oder nicht.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft unbefristet, längstens jedoch, solange der Netzbetreiber zur Abnahme und Vergütung des vom Anlagenbetreiber erzeugten Stroms aufgrund des EEG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Aufhebung oder wesentlicher Änderung der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus Erzeugungsanlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, wenn das EEG seine Gültigkeit verliert oder wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner EEG-Anlage die gesetzlichen Bestimmungen oder die anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Ziff. 3 dieses Vertrages wiederholt trotz Mahnung nicht einhält.
- 12.3 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Einspeisung an der Einspeisestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o. ä. zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber mit Ausnahme von denjenigen Verträgen und Vereinbarungen, die Netzanschlussfragen (z. B. Netzanschlussvertrag) betreffen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

- 13.2 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.
- 13.3 Wechseln während der Vertragslaufzeit der Betreiber der EEG-Anlage, der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit.